

Vorlage Nr.: 2025/0345

Verantwortlich: **Dez. 4**

Dienststelle: **Stadtkämmerei**

Betrauung der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	03.06.2025	16	N	Vorberatung
Gemeinderat	24.06.2025	8	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat betraut die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss aufgrund ihres Gesellschaftsvertrages mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe des beigefügten Betrauungsaktes.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit KMK

I. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)

Die Stadt Karlsruhe hat im Rahmen ihres durch Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Artikel 71 der Landesverfassung Baden-Württemberg garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrechts gemäß § 1 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern. Gemäß § 10 Abs. 2 GemO stellt die Stadt Karlsruhe in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen Einrichtungen bereit.

Die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (KMK) als Tochtergesellschaft der Stadt Karlsruhe hält städtische Hallen und Flächen, insbesondere die Hallen und Räumlichkeiten am Festplatz, aber auch Hallen und Räumlichkeiten am Standort Messe vor. Dabei handelt es sich um Einrichtungen, die multifunktional genutzt werden können und allen potentiell interessierten Nutzern diskriminierungsfrei offen stehen.

Die Nutzung der Infrastruktureinrichtungen zur Durchführung von Messeveranstaltungen, Ausstellungen, Kongressen, Tagungen, Versammlungen, Kundengebungen, Veranstaltungen und sonstigen vergleichbaren Vorhaben sowie die Durchführung selbst erfolgen darüber hinaus mit dem Ziel der allgemeinen regionalen Wirtschaftsförderung und Verbraucherinformation.

In diesem Kontext erbringt die Gesellschaft Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

II. EU-Beihilferecht

Die Finanzierung der KMK erfolgt grundsätzlich durch Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Entgelte aufgrund von Vereinbarungen mit den Kunden/Vertragsparteien wie etwa Eintrittsgelder und Umsatzerlöse mit Servicepartnern (Catering, Verpachtung, Parkraum, sonstige Serviceerlöse). Diese Einnahmen sind jedoch nicht ausreichend, um sämtliche in der Betrauung genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu finanzieren. Darüber hinaus gewährt die Stadt Karlsruhe der KMK, soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich und nach entsprechender Beschlussfassung, Ausgleichsleistungen, zum Beispiel durch den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder durch Bürgschaften. Diese fallen regelmäßig in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts.

Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar und damit grundsätzlich verboten, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Um dennoch rechtmäßig Beihilfen gewähren zu können, besteht die Möglichkeit, bei der Europäischen Kommission ein sogenanntes Notifizierungsverfahren durchzuführen, sofern nicht bereits eine Ausnahme auf Grundlage des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission gegeben ist.

III. Betrauungsakt

Ein Ausnahmefall (= staatliche Beihilfen werden als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen und sind von der Notifizierung (Anmeldepflicht) befreit) ist bei Erfüllung folgender Voraussetzungen gegeben:

1. Vorliegen einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)
2. Ausgleichsleistungen von nicht mehr als 15 Mio. € pro Jahr
3. Betrauung

zu Ziff. 1: Wie bereits unter Kapitel I dargestellt erbringt die Gesellschaft Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.

zu Ziff. 2: Die städtischen Ausgleichsleistungen an die KMK betragen im Betrauungszeitraum durchschnittlich nicht mehr als 15 Mio. € pro Jahr.

zu Ziff. 3: Die Betrauung erfolgt durch Beschlussfassung des Gemeinderats.

Entsprechend Ziffer 3 muss die Stadt Karlsruhe die KMK mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen und im Betrauungsakt die Zumessungskriterien von Ausgleichsleistungen im Vorfeld festlegen.

IV. Umsatzsteuerliche Plausibilitätsprüfung

Im Rahmen der erstmaligen Betrauung der KMK wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC am 17. April 2015 mit einer umsatzsteuerlichen Plausibilitätsprüfung beauftragt. Konkret ging es dabei um eine Auflistung und Gewichtung der aus diesem Betrauungsakt resultierenden umsatzsteuerlichen Risiken.

In ihrer gutachterlichen Stellungnahme vom 18. Mai 2015 kam die PWC zu dem Ergebnis, dass der im Entwurf vorliegende Betrauungsakt nicht das Risiko erhöht, dass die Finanzverwaltung in der Finanzierung der KMK durch die Stadt einen steuerpflichtigen Leistungsaustausch sieht. Sie empfahl die Umsetzung des Betrauungsaktes mittels eines Gesellschafterbeschlusses, welcher im Anschluss an den Gemeinderatsbeschluss vorgesehen ist. Die städtischen Zahlungen werden innerhalb der KMK zur Aufstockung der Kapitalrücklage verwendet. Die entstehenden Jahresfehlbeträge werden jeweils durch Entnahme aus der Kapitalrücklage gedeckt.

V. Erneute Betrauung der KMK

Auf dieser Grundlage hat die Stadt Karlsruhe die KMK erstmals im Jahr 2015 mit der Aufgabenwahrnehmung betraut (Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juli 2015 / Vorlage Nr. 2015/0312) und im Betrauungsakt vom 29. Juli 2015 die Zumessungskriterien von Ausgleichsleistungen im Vorfeld festlegt. Die Betrauung erfolgte zum 01.01.2015 für die Dauer von 10 Jahren und endete zum 31.12.2024.

Zur beihilferechtlichen Absicherung der städtischen Ausgleichszahlungen ist daher rückwirkend zum 1. Januar 2025 eine erneute Betrauung der KMK durch die Stadt Karlsruhe erforderlich, die wie bei der ersten Betrauung für die Dauer von 10 Jahren ausgesprochen werden soll. Inhaltlich handelt es sich um eine Fortschreibung des bisherigen Betrauungsaktes. Insofern ist auch eine erneute umsatzsteuerliche Plausibilitätsprüfung nicht erforderlich.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat betraut die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss aufgrund ihres Gesellschaftsvertrages mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe des beigefügten Betrauungsaktes.